

Koblenz/Bonn, 10. April 2002

Resolution des 52. Hochschulverbandstages in Koblenz
„Die Promotion“

1. Das Promotionsrecht ist in Deutschland ein konstitutives Element der Universität. Die Promotion ist - auch international - in den meisten akademischen Fächern der Nachweis, ob ein Absolvent¹ eines wissenschaftlichen Studiums zu einer selbständigen, größeren wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. Die Promotion hat als Qualifikationsnachweis große Bedeutung für die berufliche Praxis. Darüber hinaus ist sie die Regelvoraussetzung für den Beruf des Universitätslehrers. Die Suche nach geeigneten Doktoranden und ihre wissenschaftliche Förderung ist daher ein wesentlicher Ausdruck der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie gehört zu den Kernaufgaben der Universitätslehrer.
2. Das vom Bundestag am 9. November 2001 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes sieht vor, das Promotionsverfahren stärker zu strukturieren und zu institutionalisieren. Dazu wird ein formalisierter Doktorandenstatus eingeführt, der nach Maßgabe des Landesrechts ausgestaltet werden soll. Die Hochschulen sollen für Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten.
3. Der Deutsche Hochschulverband begrüßt es, daß die Einschreibung von Doktoranden an der Universität ermöglicht wird. Davon unabhängig hält es der Deutsche Hochschulverband aber für wissenschaftspolitisch notwendig, daß es auch in Zukunft keinen Einheitsweg für Promovenden geben darf. Vielmehr bedarf es eines Wettbewerbs mehrerer Wege zur Promotion, der auch den unterschiedlichen Fächerkulturen gerecht wird. Daher wäre es beispielsweise falsch, flächendeckend für alle Fächer ein Promotionsstudium zwingend vorzuschreiben. Ein Wettbewerb um die besten Promovenden zwischen Graduiertenkollegs, universitären Doktorandenprogrammen und anderen Wegen zur Promotion - insbesondere ist hier die externe Promotion zu nennen - fördert die wissenschaftliche Qualität.
4. Auch und gerade unter den schwierigen Bedingungen der „Massenuniversität“ ist an der persönlichen Verantwortung des Hochschullehrers für seine Promovenden festzuhalten. Nicht die anonyme Institution „Universität“ ist für die Förderung einer Promotion verantwortlich, sondern der einzelne Hochschullehrer. Die Erfahrung zeigt, daß viele Promotionen nur aufgrund des persönlichen Einsatzes des Hochschullehrers zu einem

¹ „Verbum hoc ´si quis´ tam masculos quam feminas complectitur“ (Corpus Iuris Civilis Dig. L, 16, 1)

erfolgreichen Abschluß gebracht worden sind. Der Deutsche Hochschulverband lehnt daher die Ablösung des persönlichen Verhältnisses zugunsten einer entpersonalisierten Zuweisung der Doktoranden an die Fakultät ab. Dies bedeutet auch, daß über die Annahme als Doktorand unbeschadet das Zulassungsverfahren (Ziffer 6) nicht ein Gremium, sondern der einzelne Hochschullehrer entscheidet.

5. Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Damit unvereinbar ist die Hilfestellung, die gewerbliche Promotionsberater anbieten. Der Deutsche Hochschulverband verweist auf die nach wie vor aktuelle Resolution des 44. Hochschulverbandstages.
6. Um die wissenschaftliche Qualität der Promotion auch im Verfahren zu sichern, empfiehlt der Deutsche Hochschulverband den Fakultäten aller deutschen Universitäten in ihren Promotionsordnungen folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - a) Die Zulassung zur Promotion sollte von einer qualifizierten, erheblich über dem Durchschnitt liegenden, ein Fachstudium abschließenden Prüfungsleistung abhängig sein. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Fakultät.
 - b) Die Begründung eines Doktorandenverhältnisses hat der Hochschullehrer unter Benennung des Kandidaten und des Dissertationsthemas der Fakultät anzuzeigen.
 - c) Eine kontinuierliche Förderung und Beratung des Doktoranden ist sicherzustellen.
 - d) Die Fakultäten sind gehalten, Vorkehrungen zu treffen, damit im Falle des vorzeitigen Endes oder einer Gefährdung des Doktorandenverhältnisses (Todesfall, Krankheit, Wechsel des Hochschullehrers an eine andere Universität etc.) die Fertigstellung der Promotion ohne Zeitverzug gewährleistet ist.
 - e) Die Fakultäten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Promotionsverfahren zügig durchgeführt werden. Die Frist zwischen Abgabe der Dissertation und der mündlichen Prüfung sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Im Falle zu langer Promotionszeiten im internationalen Vergleich, sollte in den unterschiedlichen Fächern über die Begrenzung des Umfangs von Dissertationen nachgedacht werden. Der Tendenz, Dissertationen in Inhalt und Umfang dem Niveau von Habilitationen anzugleichen, ist entgegenzutreten.
7. Die Universitätslehrer sind dazu aufgerufen, auch außerhalb der Universität nach zur Promotion Befähigten zu suchen. Externe Promotionswillige, die ihre Praxiserfahrung in eine Dissertation einfließen lassen wollen, sind nach Kräften zu fördern.